

Satzung

der

Sportgemeinschaft Neusatz / Rotensol

(In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010)

§ 1 Name, Sitz Eintragung

Der am 26.03.2003 gegründete Verein „Sportgemeinschaft Neusatz / Rotensol“ hat seinen Sitz in Bad Herrenalb. Seine Farben sind: schwarz/weiß. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Calw eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.02.1953, und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, vor allem des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Förderung der Jugend.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre, gerechnet ab dem 18. Lebensjahr ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstand. Ehrenmitglieder der Sportfreunde Neusatz e.V. und des FC Rotensol e.V. sind Ehrenmitglieder der SG Neusatz/Rotensol. Die Dauer der Mitgliedschaft bei den Vereinen Spfr. Neusatz und FC Rotensol wird auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit bei der SG Neusatz/Rotensol angerechnet. Sonstige erworbene Ehrenrechte bleiben erhalten. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18.Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18.Lebensjahres folgenden Monat

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung des Vorstands.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht und die Mitgliedschaft erlischt erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

Der Ausgeschlossene verliert etwaige Ansprüche gegen den Verein aus seiner Tätigkeit für den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive sowie Beitragsfrei gestellte Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteili-

gung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit gegebenenfalls unter Einschaltung des Ehrenrats schlichtet.

Es ist keinem aktiven Spieler des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktiver Spieler anzugehören.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§ 18)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Spielausschussvorsitzenden
- e) dem Jugendleiter
- f) sechs Beisitzern

Der Vorstand kann ergänzt werden durch:

- a) einen Spielausschuss
- b) einen Jugendausschuss
- c) einen Bau- und Platzausschuss
- d) einen Wirtschafts- und Festausschuss

Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereins. Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden leiten und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§11 Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Für ein während in der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, wenn in den kommenden 2 Monaten keine Hauptversammlung stattfinden sollte. Bei der kommenden Hauptversammlung ist dieser zu Bestätigen bzw. Neuwahl erforderlich.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Den drei gleichberechtigten Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen des Vorstandes, sie berufen den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung der Vorsitzenden leisten.

§ 13 Spielausschussvorsitzende

Für die Durchführung des Seniorenspielbetriebs wird ein Spielausschussvorsitzender gewählt. Bei Bedarf kann ein Spielausschuss dazu gewählt werden. Der Spielausschuss unterstützt den Spielausschussvorsitzenden und wird von diesem geleitet und koordiniert.

§ 14 Jugendleitung

Für die Durchführung des Jugendspielbetriebes wird ein Jugendleiter gewählt. Bei Bedarf kann ein Jugendausschuss dazu gewählt werden. Der Jugendausschuss, unterstützt den Jugendleiter und werden von diesem geleitet und koordiniert.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch Revisoren der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Die Kassenprüfung sind jeweils am ende des Geschäftsjahres bzw. vor der Hauptversammlung durchzuführen.

§ 15a Abteilungen

Für die im Verein betriebene Sportart Tischtennis besteht eine Abteilung. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet werden. Der jeweilige Abteilungsleiter, der die Abteilung vertritt, ist Beisitzer des Vorstandes. Für die Durchführung einer Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb“ bekannt gegeben werden. Mitglieder die außerhalb des Stadtgebietes von Bad Herrenalb wohnen, sind in schriftlicher Form einzuladen. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung in Händen eines der Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Nachdem die Vorsitzenden gewählt sind, übernimmt einer dieser den Vorsitz der Versammlung.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, den Vereinen FC Rotensol e.V. und Sportfreunde Neusatz e. V. je zur Hälfte zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist. Sollten die Vereine FC Rotensol e.V. und die Sportfreunde Neusatz e. V. nicht

mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen an die hiesige Stadt Bad Herrenalb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Stadtteilen Neusatz und Rotensol zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 26.03.2003 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Badischen Fußballverband, den Badischen Sportbund, durch das zuständige Registergericht und das zuständige Finanzamt.